

Protokollauszug

aus der

3. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Sicherheit und Katastrophenschutz

vom 19.11.2024

öffentlich

Top 5.6 Infostände von Parteien vor Schulen
24/SVV/1050
vertagt

Frau Grimm bringt den Antrag ein und begründet diesen.

Herr Schenck nimmt dazu für die Verwaltung Stellung. Dabei macht er deutlich, dass es für die Kommunalbehörde rechtlich nicht möglich ist einzugreifen, da es sich hier um Bundes- und Landesrecht handelt. Die Umsetzung des Antrages durch die Kommune ist rechtlich nicht möglich. Die wörtliche Ausführung dazu wird dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Herr Diekmann macht darauf aufmerksam, dass die Sondernutzung der öffentlichen Straßen eine Angelegenheit der Stadt ist. Diese kann genau die Auflage erteilen, dass die 200 Meter-Regelung für alle Parteien gilt. Die Stadt kann sich ein entsprechendes Regelwerk geben.

Herr Adler weist darauf hin, dass es Gemeinden gibt, die nach dem Ausschlussprinzip genau diese Intensionen aufgreifen.

Herr Schenck erklärt auf Nachfrage, dass bei der letzten Wahl Kenntnis von einem Wahlstand erlangt wurde. Hierbei handelte es sich um einen Wahlstand, der nicht genehmigt war.

Frau Grimm beantragt die Vertagung der Drucksache bis zum 1. Quartal 2025, um diese zu qualifizieren.

Herr Adams bittet um Abstimmung über die Vertagung der Drucksache.

Abstimmungsergebnis:

Mit 6 Zustimmungen, 2 Ablehnungen und 1 Stimmenthaltung **angenommen.**

STVV am 06.11.2024

DS-Nr.: 24/SVV/1050
Titel: Infostände von Parteien vor Schulen
Antragsteller/in: Fraktion DIE aNDERE

Empfehlung zur Annahme:

Empfehlung abzulehnen:

vorgegebene Terminstellung leistbar? Ja Nein

Wenn nein: Realistischer Erfüllungstermin:

Empfehlung zur Überweisung in: -
-
-

(ggf.) neue Beschlussempfehlung:

Begründung:

- (1) Der Antrag auf Drucksache 24/SVV/1050 führt in der Begründung aus, es seien mehrfach Infostände vor Schulen von politischen Parteien durchgeführt worden. Der Verwaltung ist jedoch tatsächlich nur ein (1) illegaler Infostand einer Partei vor einer Schule bekannt geworden. Zudem bevorzugen die Parteien für die Durchführung von Infoständen zentrale Örtlichkeiten mit hohem Fußgängerverkehr. Es wurden bis dato noch nie Infostände vor Schulen beantragt und genehmigt.
- (2) Infostände sind straßenrechtliche Sondernutzungen. Zu den Rechtsgrundlagen gehören neben der Sondernutzungssatzung im Wesentlichen Bundes- und Landesrecht bzw. die StVO und das BbgStrG. Von daher hat die Landeshauptstadt Potsdam hier kein Gestaltungs- bzw. Verbotsspielraum. Die Sondernutzungssatzung jedenfalls kann nur die Ausübung und die Gebühren der Sondernutzung regeln. Eine per Satzung geregelte Ausübung muss sich wiederum an verkehrlichen Belangen orientieren. Selbst die Genehmigung von Sondernutzungen erfolgt ausschließlich unter straßen- und straßenverkehrsrechtlichen Gesichtspunkten. Andere Faktoren - etwa das reine Nichtgefallen anderer Verkehrsteilnehmer oder Bewohner - bilden regelmäßig keine Grundlage zu einer Beschränkung oder Versagung.

Eingriffe in das Sondernutzungsrecht müssen verhältnismäßig sein. In der Landeshauptstadt Potsdam gibt es insgesamt 84 Schulen (54 städtische, 19 private und 11 Berufsschulen). Ein Sondernutzungsverbot für Infostände in einem Umkreis von 200 Metern, um diese 84 Schulen herum, stellt einen erheblichen Eingriff dar. Es ist schon offenkundig nicht verhältnismäßig, da von den Parteien noch nie ein Infostand vor einer Schule beantragt wurde. Lediglich vom eingangs beschriebenen Infostand - vor dem Schulzentrum am Stern – hat die Verwaltung Kenntnis.

- (3) Infostände durch Parteien sind zudem unter Wahlwerbung zu subsumieren und damit dem politischen Wahlkampf zugehörig. Dies ergibt sich aus § 21 Abs. 3 BbgStrG, wonach für Informationsstände, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Wahlen stehen, keine Sondernutzungsgebühren erhoben werden. Die Art. 5, 21 und 38 GG konstituieren die Freiheit zum parteipolitischen Wahlkampf. Nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG haben die politischen Parteien explizit die Aufgabe bei der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken. Die nach außen wirkende Sichtbarkeit (Straßenwahlkampf) von Parteien spielt für die politische Willensbildung eine wichtige Rolle. Der Straßenwahlkampf fällt in den Schutzbereich der Parteifreiheit. Dabei ist vorliegend insbesondere die Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre zu berücksichtigen. Die politische Willensbildung ist auch an Schulen zu ermöglichen.

Die Einschränkung von Wahlwerbung wurde in den vergangenen Jahren mehrfach in der SVV thematisiert und gleicht der Auseinandersetzung zum Thema „Reduzierung von Wahlplakaten“. Zu erwähnen ist hier beispielsweise ein Antrag der Fraktion „die aNDERE“ unter 23/SVV/0785, insbesondere aber die Mitteilungsvorlage unter 20/SVV/0562 Zitat:

„Gemäß Plenarprotokoll zur 2. Lesung des Gesetzesentwurfs zur Änderung des § 18 BbgStrG war Anlass der Änderung, dass einige Gemeinden bisher die Standorte für die Werbung übermäßig eingeschränkt haben. Dies wurde von den Landtagsfraktionen kritisiert und sollte, bis auf wenige Ausnahmen, mit der Neufassung verhindert werden. Die Regelung verfolgt das erklärte Ziel, dass „das bisherige Ermessen der Gemeinden, Plakatwerbung durch Satzung zu regeln, stark reduziert wird““.

Im Ergebnis ist ein Eingriff in den Wahlkampf - aufgrund eines einzigen ungenehmigten Infostandes vor einer Schule - nicht verhältnismäßig und damit rechtlich nicht möglich.